Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 22 (1942-1943)

Heft: 4-5

Artikel: Zum Schicksal der Wirtschaftsartikel

Autor: Beyer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Borräte der Speisekammer erschöpft sind". Ein anderer Rechtslehrer, Robert Haab, hat vom "Recht der Krise" gesprochen, das zur "Krise des Rechts" werden könne. Je länger man sich an gefährliche Drogen ge wöhnt, desto schwieriger wird es, sich ihrer zu ent wöhnen. Man denke auch an die Ansteckungsgefahr: das Bolk kann seinen Behörden die Kunst, geschries benes Recht zu negligieren, abgucken, wie schon das relativ harmlose Beispiel der Weinsteuer gezeigt hat.

Also warum im voraus auf den Versuch verzichten, ins Versassungsbuch zu schreiben, was durchgeführt werden kann, und darin zu streichen, was sich als undurchführbar erwiesen hat? Warum nicht wenigstens ein Arbeitshindernis wegräumen, wie es das Obligatorium der parlamentarischen Vorbereitung der Totalrevision werden könnte? Mißlingt der Versuch, so kann man immer noch kapitulieren. Aber man hat dann wenigstens ein reineres Gewissen, als wenn man vorweg auf jede Denkund Bußübung verzichtet!

Zum Schicksal der Wirtschaftsartikel.

Bon E. Beyer.

Der Rudmarich in den Attenschrant.

Um 14. Juli dieses Jahres hat der Bundesrat der Bundesversamm= lung einen Bericht zugehen lassen, der den Rückzug der neuen Wirtschafts= artitel der Bundesverfassung beantragt. Die Beratung der neuen Wirtschaftsartikel war jahrelang eines der wichtigsten Traktanden der eidgenössischen Politik, bis sie am 21. September 1939 endlich in der Schlußabstimmung angenommen worden. Die Volksabstimmung wurde aber wegen bes Krieges verschoben. Heute wünscht, abgesehen von einer wohl kleinen Minderheit, niemand mehr die Abstimmung. Die Verhältnisse haben sich zu sehr verschoben, kein Mensch weiß, ob und wie weit das Werk der Friebensjahre heute und später noch brauchbar ist. Der Bundesrat stellt sich nun auf den klaren und richtigen Standpunkt, er wolle und könne die Berantwortung für die immer weitere Vertagung des nach Verfassung und Gefet fälligen Volksenticheides nicht tragen, vielmehr muffe die Instang entscheiden, die die Birtschaftsartitel beschlossen hat: die Bundes= versammlung. Nach allem Borangegangenen barf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß die beiden Räte in irgend einer Form die Berschiebung beschließen werden. Ob sie, gang streng rechtlich betrachtet, bazu befugt sind, eine Vorlage wieder zurudzuziehen, mag umstritten sein. Materiell ist diese Frage wenig belangreich, da es keine Instanz gibt, die einen entsprechenden Beschluß der Bundesversammlung aufheben könnte. Die neuen Wirtschaftsartikel gehen also ihrem Begräbnis durch ihre eige234 E. Gener

nen Bäter entgegen. Ob und wann und wie sie in mehr oder weniger revidierter Form wieder auftauchen werden, kann erst die Zukunft weisen. Borläufig wendet sich das Hauptinteresse der Überbrückung zu, die der Bundesrat für die Zeit bis nach dem Krieg ins Auge faßt.

Erweiterte Bollmachten.

Die Bollmachten, die dem Bundesrat verliehen wurden, sind ohne Zweisel so gemeint, daß die oberste Landesbehörde besugt sein soll, kriegs-bedingten Umskänden rasch Rechnung zu tragen. Probleme zu lösen, die schon vor dem Krieg bestanden und durch ihn nicht wesentlich beeinflußt wurden, sind sie nicht bestimmt. Sie werden ja auch nach dem Krieg wieder dahinfallen und mit ihnen das ganze Gebäude, das sich auf ihnen aufbaut, soweit es nicht auf normaler rechtlicher Grundlage neu verankert wird. Es ist aber troßdem zutressend, wenn der Bundesrat aussührt, daß die Vollmachten nicht so eng gesaßt seien, daß sie nicht auch etwas weitsherziger ausgelegt werden könnten als disher. Nicht der Wortlaut der Vollsmachten zwingt ihn, sich heute an die Bundesversammlung zu wenden, sondern sein Versprechen, sie restriktiv auszulegen. Über ihre Grenzen allerdings werden nicht alle Kreise einig sein.

Es geht aus dem Bericht des Bundesrates klar hervor, daß er die Bundesversammlung um ihre Zustimmung zu einer weitherzigeren Auslegung ersuchen will, um ben Bunschen des organisierten Bewerbes besser entgegenkommen zu können. Bon diesen stehen zwei unbebingt im Vordergrund: Das Begehren nach der Allgemeinverbind= licherklärung einseitiger Verbandsbeschlüsse, und nach ber Einführung der Bemilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Betrieben. Die Allgemeinverbindlich= erklärung von einseitigen Berbandsbeschlüssen lehnt der Bundesrat, abgesehen von Notaktionen, mit guten Gründen ab, da durch sie die neuen Wirtschaftsartikel auf ungesetlichem Wege praktisch doch eingeführt wür= würden, und zwar ausgerechnet im Moment, da sie offiziell verschwinden. In der Frage der Bewilligungspflicht hingegen möchte er entgegenkom= men, ohne sich über beren genauen Inhalt bereits festzulegen. Bur Diskuffion stellt er auch eine relativ milde Form: Wer sich über die notwenbigen Fähigkeiten ausweist, indem er 3. B. eine Meisterprüfung abgelegt hat, soll die Bewilligung auf alle Fälle bekommen, während sie für an= dere schwieriger zu erlangen wäre. Für Notfälle allerdings möchte sich ber Bundesrat einen eigentlichen numerus clausus vorbehalten, das ganzliche Berbot von Neueröffnungen in bestimmten Gegenden oder Branchen.

Die Bewilligungspflicht dürfte, wenn man näher an ihre Durchführung herangeht, noch schwierige Fragen zu lösen geben. Wie will man vermeiden, daß junge, tüchtige Kräfte daran gehindert werden, sich selbständig zu machen, während die Besitzenden, die bereits eigene Geschäfte haben, weiter selbständig tätig sein dürfen, auch wenn sie nur sehr Durch-

schnittliches leisten? Wie will man verfahren gegenüber Betrieben, wie sie vor allem auf dem Lande vorkommen, wo mehrere Berufe nebenein= ander ausgeübt werden, weil einer allein keine Eriftenzgrundlage bietet, wo etwa ein Zimmermeister auch glasert, bauschreinert und schreinert? Soll es verboten werden, etwa tuchtigen Arbeitern Aufträge zukommen zu lassen, die sie in ihrer Freizeit ausführen, weil sie nur so sich eine gewisse Rundschaft sichern können, um dereinst den Absprung zum eigenen Beschäft zu magen? Wie wird man den Begriff des Bedürfnisses und der übersetzung auslegen? Die bestehenden Betriebe werden ja immer die Tendenz haben, zu behaupten, die Konkurrenz sei schon groß genug und die Beschäftigung unbefriedigend, und die Berbande dürften nach der gleichen Richtung tendieren. Auch der Fähigkeitsausweis ist eine reichlich komplizierte Frage, denn die Fähigkeit zur Führung eines eigenen Betriebes kann im Grunde nur in jahrelanger Bewährung und nicht in einem Examen bewiesen werden, so gut wie sich das Können eines militärischen Vorgesetten nicht nach seiner Qualifikation in der Kaderschule, sondern nur in der Führung des Kommandos und letten Endes im Kriege beurteilen läßt. Menschliches, Allzumenschliches dürfte oft genug in die fünftige Braxis hineinspielen, politischer und gesellschaftlicher Einfluß und bergleichen, und die Instanzen, die die Bewilligungspflicht einmal handhaben müssen, dürften um ihre Aufgabe nicht zu beneiden sein.

Doch sei darüber nicht weiter gehandelt. Wir möchten vielmehr verssuchen, aus den Erfahrungen mit den nun gescheiterten neuen Wirtschafts artikeln einige Lehren auf die Richtung zu ziehen, in der ihre künstige Revision gesucht werden sollte, denn daß die heutigen Bestimmungen über die Wirtschaftspolitik des Bundes den gegenwärtigen und wohl auch den zukünstigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden, und also über kurz oder lang doch eine Verfassungsrevision kommen sollte, wird wohl kaum bestritten.

Urfachen des Schiffbruchs.

Es ist nicht nur die veränderte Zeit und die Unsicherheit der Zukunft, die den Anstoß zum Kückzug der neuen Wirtschaftsartikel gegeben haben. Den Ausgang von Bolksabstimmungen vorauszusehen, ist im allgemeinen schwer. Diesmal aber dürfte kaum irgend jemand darüber zweiseln, daß die Wirtschaftsartikel in ihrer heutigen Form in einer Volksabstimmung keine Aussichten auf Annahme hätten. Daran ist der Krieg nur zum Teil schuld.

Der seinerzeitige Entwurf des Bundesrates war viel klarer und zus rückhaltender als die Fassung, die die eidgenössischen Räte schließlich besichlossen. Es kann hier nicht auf die Details eingegangen werden. Nur der wichtigste Punkt sei hervorgehoben: Während der Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbesichlüssen auf die Berufsbildung, die Arbeitsbedinguns

gen mit Einschluß der sozialen Rebenleistungen und die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes beschränkt wissen wollte, haben die Käte eine Fassung gewählt, die diese Grenzen wegwischte und die Allgemeinverbindlicherklärung sozusagen für alles und jedes zusgelassen hätte. Das mußte alle jene mobilisieren, die der Verbandswirtschaft und der Beschränkung des Wettbewerbes abhold sind. Die Bestimsmung über die Allgemeinverbindlicherklärung hätte die Wirtschaftsartikel wohl auch in Friedenszeiten in einer Volksabstimmung der Verwersung entgegengeführt. In gleicher Kichtung wirkten die verschiedenen Versassungsverletzungen und die Dringlicherklärung von absolut nicht dringlichen Vorlagen, die das Mißtrauen ständig steigern mußten.

Eine weitere schwere Hypothek belastet die neuen Wirtschaftsartikel. Man mag über den heutigen Verfassungsgrundsatz, die Handels= und Geswerbefreiheit, denken wie man will, eines wird man ihm zubilligen müssen: Er verkörperte ein klares Prinzip. Die neuen Wirtschaftsartikel hinsgegen sind lang, aussührlich, unübersichtlich und stellen den Niederschlag von Kompromissen mit allen möglichen Kreisen und Begehren dar. Man kam nach allen Seiten ein wenig entgegen, dem Gewerbe, den Banken, den Kantonen, den Gewerkschaften, selbst den Abstinenten, sodaß schließlich ein wahres Sammelsurium entstand, an dem niemand mehr rechte Freude haben konnte und über dessen wirkliche Tragweite man sich umsonst den Kopf zerbrach. Mit einer solchen Vorlage ist aber in einer Volksabstimmung nichts zu wollen, und ebenso wenig könnte sie eine zus verlässige Grundlage sür die künftige Wirtschaftspolitik abgeben.

Reue Grundfage.

Es mag vermessen erscheinen, jetzt, mitten im Weltkrieg und ohne jedes sichere Wissen über die Gestaltung der kommenden Zeiten, schon irgend etwas sagen zu wollen über die künftigen Bedürfnisse unserer Wirtschaft und die Grundsätze unserer kommenden Wirtschaftspolitik. Aber schaden wird es nichts, wenn man sich auf Grundsätliches besinnt, und es wird auch noch gewisse Dinge geben, die sich durch den Krieg nicht ändern.

Eine feststehende Tatsache dürfte die sein, daß die Schweiz auch nach dem Krieg zu ihrer Erhaltung höch ste wirtschaftliche Leistuns gen wird hervorbringen müssen. Diese werden nicht dann erzielt, wenn der Unternehmungslustige zurückgebunden wird, wenn das Mittelmaß des großen Hausens in den Verbänden Maß und Ton angibt, wenn man mehr durch Geltendmachung des politischen und Verbandsgewichtes als durch tüchtige produktive Leistung vorwärts zu kommen hofft. Beste Leistung ist meist die Frucht des bestandenen und zur höchsten Leistung anspornens den Wettbewerbes. Stets wird daher das Ziel der Schweiz eine mögslich st freie Wirtschaft sein müssen. Eine solche verträgt sich auch viel besser mit unsern demokratischen Einrichtungen.

Daher sollten bereinst die revidierten Wirtschaftsartikel keine allgemeinverbindlichen Verbandsbeschlüsse im gesamten Bereich der Volkswirtschaft vorsehen.

Im übrigen möge man sich doch einmal fragen, was eigentlich bis= her an Eingriffen des Staates notwendig war und vermutlich wieder notwendig sein wird.

Was man in den vergangenen Jahren für unerläßlich hielt, waren im Ganzen Hilfsaktionen für ausgesprochene Notstände. Nicht notwendig aber war in Friedenszeiten ein allgemeiner Abbau der Gewerbefreiheit.

Man hat die Landwirtschaft geschütt, man hat Silfsaktionen für die Hotellerie und die Stickerei, für die Uhrenindustrie und das Grenggewerbe unternommen, man hat Schutvorschriften erlaffen für die Schuhinduftrie, die Schuhmacher, den Detail= handel. Ebenso wurde Kriegsvorsorge getrieben. Die erwähnten hilfsaktionen zeigen, mas auch in Zukunft unerläglich fein burfte. Mehr aber sollten wir nicht vorkehren wollen, da die Bolksmehrheit nicht auf der Seite der grundsätlichen Abkehr von der freien Wirtschaft steht und keineswegs die gebundene Wirtschaft will, die ja auch objektiv gesehen verderblich wäre. Wenn aber schon Silfsaktionen ohne Rücksicht auf die Gewerbefreiheit statthaft sein sollen, so ftemple man sie auch richtig zu solchen. Das gabe eine saubere grundsätliche Lösung. Wirtschaftliche Freiheit, freier Wettbewerb und Bewährung im Rampf als möglichst allgemein angemandter Grundsat, und daneben Nothilfen für bie, bie sonst nicht mehr weiterkommen, aber an sich schüten &= wert sind, oder aber, wenn letteres nicht mehr zutrifft, wenn es sich um überlebtes handelt, Milberung ber überleitung in andere Existenzmöglichkeiten bürften Prinzipien sein, die sich für eine Neuordnung eignen.

Wir sind ständig der Gefahr ausgesetzt, die einfachsten Zusammenhänge nicht zu sehen. Es ist doch eine Tatsache, daß der Staat niemandem etwas geben kann, das er nicht einem andern nimmt. So geht jede Hilse an Einzelne zulasten der Allgemeinheit oder bestimmter Bolksschichten. Aus diesem Grunde sollte es eigentlich dauernde Stützungen gar nicht geben, es sei denn, sie drängten sich aus außerwirtschaftlichen Gründen — der Landesverteidigung zum Beispiel — zwingend auf. Die Hilse des Staates sollte daher stets das Ziel haben, sich nach überbrückung der Notlage oder Erleichterung der Umstellung wieder überslüssig zu machen. Bor allem aber ist es unbillig, bestimmten Wirtschaftsgruppen durch Steuergeld, Konkurrenzschutz und anderes zulasten der Allgemeinheit zu helsen, die Begünstigten aber dann fröhlich auf eigene Faust weiter wirtschaften zu lassen. Wer auf die Freiheit verzichtet, wer das schützende Dach aufsucht, soll sich dann auch einer straffen Hausordnung unterziehen. Wer Preiß-

238 E. Gener

schutz verlangt, soll seine eigenen Preise kontrollieren und regulieren lassen müssen. Wer den Zugang zum Beruf, angeblich wegen überfüllung, absgesperrt haben will, möge es über sich ergehen lassen, daß man auch die bereits im Beruf Tätigen auf ihre Leistungen untersucht und Untüchtige ausscheidet und nicht nur Junge fernhält. Wer verlangt, daß die aussländische Konkurrenz ferngehalten und ihm der Inlandmarkt gesichert werde, soll dann auch nicht mehr frei produzieren dürsen, sondern nach Vorschrift so, wie es die Bedarssbeckung und das allgemeine Wirtschaftsund Staatsinteresse gebieten. Auch mit dem freien Verdienen und der freien Preisgestaltung sollte es ein Ende haben, wenn man den Abnehmern die Freiheit nehmen will, dort und das zu kausen, das für sie am günstigsten wäre. Wer besondern Schutz verlangt, soll auch verpflichtet sein, Auskünste zu geben und eingehende Kontrollen zu dulden, damit die Lenkung durch den Staat sunktionieren kann, der sich dasür auch entsprechende Organe schaffen muß.

Wenn wir die bisherigen Silfsaktionen auf die Befolgung diefer Grundregeln untersuchen, so gelangen wir zu widersprechenden Ergebnissen. Die Landwirtschaft genoß schon vor dem Rrieg einen fehr weitgehenden Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz, der weit über den bloßen Zollschut hinausging, ihre Preise wurden sehr stark ge= stütt und ihre Organisationen begünstigt. Was aber die Selbstversorgungs= pflicht, die Produktionsrichtung, die Qualitätserzeugung anbelangt, ist man jedoch über recht schüchterne Anfänge nicht hinausgekommen. Da ist es beim individuell sanierten Bauern schon anders. Dieser ist der Aufsicht der Bauernhilfskaffe unterstellt, die ihm Weisungen über die Betriebsführung geben kann, ihn berät, ihm die Pflicht auferlegen darf, Buch zu führen, die die Hilfe an besondere Bedingungen knüpfen kann, und alles bei Strafe bes Entzuges der Hilfe. Berkäufe, Belastung von Land, Berpfändung von Vieh, das Eingehen von Bürgschaften sind nur statthaft bei Zustimmung des Aufsichtsorgans, und wenn der Betrieb innert 15 Jahren nach Beginn der Sanierungsaktion mit Gewinn verkauft wird, sind daraus die Zuschüsse zurück zu erstatten. Bessern sich die Verhält= nisse, so sind die Amortisationen zu erhöhen.

Ahnlich steht es mit dem sanierten Hotelier. Auch er ist in seiner Berfügungsgewalt wie auch in den Privatbezügen kontrolliert und steht unter den Beisungen der Hotel=Treuhand=Gesellschaft. Fügt er sich nicht, droht auch ihm der Entzug der Hilfe.

Erheblich weniger weit geht die Staatsleitung in der Uhrensindustrie. Dort sind Preise, Lieferungsbedingungen, Löhne, die Aussfuhr, auch von Werkzeugen und Maschinen, staatlicher Weisung unterstellt. Auch existiert eine Auskunftspflicht und muß der Verzicht auf eine völlig freie Entwicklung und Ausdehnung hingenommen werden, im übrigen aber erlaubt sich der Staat keine Lenkung und Kontrolle. In der Schuhsin dustrie können als Servitut für den Schutz vor Neueröffnungen

Auskünfte verlangt werden und ist die freie Entwicklung dahingefallen, aber sonst werden die Unternehmungen nicht geniert, weshalb sie offenbar auch nicht ernstlich versuchen, möglichst bald wieder ohne staatliche Krücken marschieren zu können; vielmehr nähmen sie die hilfe, die sozusagen gratis geliefert wird, wohl gang gern auf alle Zeiten entgegen. Bom Schuh= machergewerbe gilt Ahnliches. Beim Beimarbeitsgeset gilt ber Schut anderseits wirtschaftlich so schwachen Leuten, daß sich seine Bestimmungen fast mehr als Afte der Sozial= als der Wirtschaftspolitik dar= stellen. Das Absonderlichste aber ift das Barenhaus- und Filial= geschäft=Bau= und Erweiterungsverbot, ba dort der Schut nicht den Warenhäusern und Filialgeschäften zugedacht ist, sondern den von ihnen konkurrenzierten kleinen Detailläden. Diese erhielten die Silfe burch den betreffenden dringlichen Bundesbeschluß restlos ohne Auflage und Berpflichtungen, völlig "gratis", und beshalb zeigen sie auch nicht die mindeste Lust, wieder auf sie zu verzichten, obschon inzwischen die Ausgleichsteuer den Vorsprung im Konkurrenzkampf der Großbetriebe weit= gehend aufgehoben hat.

Es gibt wohl nicht manchen sanierten Bauern oder Hotelier, der nicht den Tag herbeisehnen würde, an dem er wieder frei werden kann. Wo aber die Hilfe ohne entsprechende Auflagen, ohne Versügungsbeschränfung, Preis= und Produktionsvorschriften, Gewinnbeschränkung und dergleichen gewährt wird, ist es viel bequemer, zulasten der andern das so angenehme Ruhekissen zu behalten, anstatt sich durch äußerste Anstrengung wieder auf eigene Füße zu stellen und damit Staat und Offentlichkeit zu entlasten. Es ist denn auch bisher u. W. nicht gelungen, auch nur eine der Schutzmaßnahmen wieder aufzuheben. Das beweist, wie ungeheuer groß das Interesse des Bundes wäre, Hilfe nur noch als auch für die Begünstigsten gar nicht angenehme Nothilfe zu gewähren, die nur im dringendsten Fall angerusen und gern baldmöglichst wieder verlassen würde.

Trot allen Beteuerungen des Gegenteils führt jeder andere Weg zur gebundenen Wirtschaft und — zur überlastung oder gar zum Ruin ders jenigen, die auf dem steinigen Acker der wirtschaftlichen Auslandbeziehuns gen ihr Brot erwerben müssen.

Was sich auf dem Gebiet der praktischen Wirtschaftspolitik abgespielt hat und weiter abzuspielen droht, wird sich auch bei der kommenden Aussarbeitung neuer Wirtschaftsartikel wiederholen, sofern nicht klare Grundstäte hochgehalten werden. Man sollte nicht einsach denjenigen entgegenskommen, die am lautesten rusen, und nicht bloß die staatlichen Eingriffe und Rompetenzen in der Verfassung vorsehen, die am heftigsten verlangt werden. Das Spiel wird sich sonst bei jeder Neuberatung der Wirtschaftsartikel wiederholen, das bei der ersten festzustellen war: Daß man den lautesten Rusern im Streit einige Schritte entgegenkommt, um sie zu beschwichtigen, und daß gerade dieses Entgegenkommen Wünsche anderer Kreise weckt, die man auch nicht ganz abweisen kann. Das aber ist die

240 E. Geper

abschüssige Bahn, auf der die heutigen Wirtschaftsartikel in ihr Verderben gerieten, die auch allen künftigen nach gleichem Rezept sabrizierten Neusordnungen droht. Darum sollten die spätern revidierten Wirtschaftsartikel nicht dem und jenem durch Kompromisse entgegenkommen, sondern sich auf einige Grundsätze beschränken.

Mls solche dürften sich eignen:

- 1. Das Prinzip ber Aufrechterhaltung ber Handels- und Gewerbefreiheit im weitmöglichsten Bereich.
- 2. Die Zulässigkeit von staatlichen Schutzmaßnahmen im Interesse ber Landesverteidigung und ber Kriegsvorsorge.
- 3. Die Zulässigkeit zeitlich beschränkter Bundeshilfe, um den Ansgehörigen von Erwerbszweigen, die zufolge einschneidender wirtschaftslicher Verschiedungen ihr Auskommen nicht mehr finden, den Übergang in einen neuen Erwerb zu erleichtern.
- 4. Die Zulässigkeit von Hilfsaktionen für notleidende Erwerbszweige, die an sich als lebensfähig erscheinen und sich voraussichtlich später wieder aus eigener Kraft erhalten können.
- 5. Der Grundsat, daß sich die unterstützten Wirtschaftsgruppen und Unternehmungen allen Maßnahmen zu unterwerfen haben, die als geeignet erscheinen, den Erfolg der Schutzmaßnahmen und Hisse aktionen zu garantieren, daß der Bund dafür zu sorgen hat, daß die geschützten und gestützten Wirtschaftsgruppen und Unsternehmungen keine über ein bescheidenes Niveau hinsausgehenden Verdienste und Gewinne erzielen könsnen, und daß die geschützten und gestützten Wirtschaftsgruppen sich allen Weisungen des Staates zu unterziehen haben, die im Interesse seiner allgemeinen Wirtschafts und Staatspolitik liegen und mithelsen sollen, die Hilfsaktion möglichst bald wieder entbehrlich zu machen.

Ob noch ein Katalog der Gründe, die zu Staatsinterventionen Anlaß geben dürften, sowie der Mittel, die der Bund anwenden könnte und der Maßnahmen, die er ergreifen müßte, zugefügt werden solle, sei hier nicht näher erörtert. Wohl aber sei beigefügt, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Beschlüssen nur im Rahmen der obigen Grundsäte statthaft sein sollte.

Bemerfungen zur Methode.

Zum Schluß möchten wir postulieren, daß, abgesehen vom zwingend Kriegsnotwendigen, vom heutigen Wirtschaftsrecht — der Handels- und Gewerbestreiheit — nicht mehr abgegangen wird, bis neues Recht geschaffen ist.

Es läßt sich heute da und bort die Tendenz feststellen, durch dringliche Bundesbeschlüsse Schutzmaßnahmen zu erlangen, die das Volk höchst wahrscheinlich verwerfen würde und somit offenen Rechtsbruch zu begehen. Man

argumentiert dann oft so, daß man nicht aus "formalistischen" Bedenken den vorhandenen Nöten einsach zusehen könne, und daß "das Leben" wichstiger sei als "der Paragraph". Abgesehen davon, daß auf diese Weise alse Rechtssicherheit aushören müßte, ist ein solches Vorgehen, auf lange Sicht gesehen, auch vom Standpunkt der Interventionisten aus unklug. Auf diese Weise ist jahrelang "Politik" gemacht worden, mit dem Ergebnis, daß das Mißtrauen gegen heimliche Hintergedanken hinter den neuen Wirtschaftsartikeln stark daran mitschuldig ist, daß diese in einer Volkssabstimmung sicher untergingen.

Es gibt Kantone, die einfach nicht zu einem zeitgemäßen Steuergeset gelangen, weil fie fich dazu herbeigelassen haben, beim alten, längst überlebten, die schlimmsten Ranten abzuschleifen. Dadurch machten sie ihre vorsintflutlichen Gesetze scheinbar erträglich, sie verdunkelten die Notwendigkeit einer Revision von Grund auf, und sie beraubten sich der Bortämpfer für eine bessere Ordnung, die gerade die meistbenachteiligten Rreise gebildet hätten. Andere, die es ablehnten, Flickwerk zu schaffen, litten einige Jahre stärker, brachten aber dafür eine Totalrevision zustande. Genau gleich ging es um die Jahrhundertwende mit der neuen Militär= organisation. Nur der Verzicht auf — auch noch so notwendig erscheinende — Teilrevisionen ließ schließlich die Einsicht in die Unentbehrlichkeit einer umfassenden Reform so allgemein werden, daß das große und im Ganzen für die damaligen Berhältnisse ausgezeichnete Werk der neuen Militärorganisation von 1907 gelang. Das gleiche ebenso gesetmäßige als kluge und ehrliche Verfahren empfiehlt sich für alle großen Reformen in ber Gesetzgebung, nicht zulett für die Neuordnung unseres Wirtschafts= rechts. Diese hat wohl keine gefährlicheren Gegner als ihre "besten Freunde", jene Ungeduldigen, die jede Seffion und jede sonstige Gelegenheit zuhanden ihrer Verbandsinftanzen einen Erfolg heimbringen wollen. Sie sind auf dem besten Wege, zwar da und dort einen Vorteil zu erreichen, aber bei einer Volksabstimmung, die ja doch einmal wird kommen muffen, wieder alles zu verlieren. Ein großes Werk verlangt eben Größe im Wollen. Bescheibenheit im Fordern, Größe in der Methode und nicht zulet Größe im Verzicht.